

INFORMATIONSBLATT - Privatkasse und Beihilfe

Für Beihilfe- und Privatversicherte gelten andere Regelungen. Diese werden immer im Einzelnen betrachtet und somit gibt es keinen einheitlichen Ablauf.

Grundsätzliches:

1. Beihilfe

* Der Antrag für einen Sanatoriumsaufenthalt muss über das Gesundheitsamt beurteilt werden. Der dortige Amtsarzt muss zustimmen, dass eine Kurbedürftigkeit vorliegt. Dafür wird ein Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit einer Sanatoriumsbehandlung nach § 7 der Hessischen Beihilfenverordnung gestellt.

Mit beizulegen sind:

-Attest für die Mutter (**Attest 64 Teil A u B**) und ggf. Atteste für das Kind/die Kinder (**Attest 65**) → **WICHTIG:** jedes Kind benötigt ein separates Attest, sobald eine Therapiebedürftigkeit vorliegt)

-Kostenvoranschlag

Kopie über die Anerkennung des Kurhauses als Sanatorium

* Der Antrag wird an die Beihilfestelle geschickt, diese leitet die medizinischen Unterlagen weiter an das zuständige Gesundheitsamt. Der Amtsarzt macht in der Regel einen Termin mit der Antragstellerin aus und entscheidet nach eigener Untersuchung über die Kurbedürftigkeit.

* Die Beihilfestelle übernimmt i.d.R. folgende Kosten für den Sanatoriumsaufenthalt:

65 % der Kosten vom niedrigsten Tagessatz

65 % der Fahrtkosten (Spartarif)

65 % der ärztlichen Untersuchungen

65 % der Kosten für Anwendungen

* Begleitpersonen sind oft nicht beihilfefähig, bitte entsprechend abklären.

2. Privatversicherung

* **Folgende Dinge sollten Sie abklären:**

a) Beahlt die Privatkasse überhaupt Sanatoriumsaufenthalte (**es gibt meist für Privatkassen keine Mutter-Kind-Kuren**)

b) Wenn doch, welche Kosten werden übernommen, welche nicht?

Was muss in der Rechnung enthalten sein? Müssen Arztkosten und Unterbringung / Verpflegung getrennt aufgelistet werden?

c) Die Angaben am besten schriftlich bestätigen lassen.

Wenn klar ist, welche Kosten durch Beihilfestelle und Privatkasse übernommen werden, kann abgeschätzt werden, ob und welche Restkosten noch auf die/den Antragstellerin/ Antragsteller zukommen. Diese Schätzung schriftlich festhalten und per Unterschrift bestätigen lassen.

Wichtig:

a) die Kosten für die Kur müssen in der Regel **vor** Kurantritt gezahlt werden, d.h. die/der Antragstellerin/Antragsteller müssen meist in Vorleistung treten! Es kann aber eine Abschlagszahlung bei der Beihilfestelle beantragt werden.

b) Die Privatkasse bzw. die Beihilfestelle zahlen grundsätzlich nur für kurbedürftige/therapiebedürftige Personen, nicht für Begleitpersonen.

c) An die Privatkasse wird kein Antrag auf Kostenübernahme gestellt, da die Kurbedürftigkeit über die Beihilfestelle / Gesundheitsamt abgeklärt wird. In der Regel bezahlt dann die Privatkasse nach der Kurmaßnahme und entsprechender Einreichung der Rechnung die Restkosten für den Sanatoriumsaufenthalt.